

GEMEINDE TAMINS



SCHULGESETZ

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Schulstufen _____	Art. 1
Schulpflicht, Schulort, Unentgeltlichkeit _____	Art. 2
Blockzeit _____	Art. 3
Tagesstrukturen _____	Art. 4
Zusätzliche Angebote _____	Art. 5
Sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich _____	Art. 6
Talentschule, Talentklassen _____	Art. 7
Beurteilung, Promotion und Übertritt _____	Art. 8

II. Lehrpersonen

Anstellungsverhältnis _____	Art. 9
-----------------------------	--------

III. Schulleitung

Schulleitung _____	Art. 10
--------------------	---------

IV. Schulrat

Organisation _____	Art. 11
Beschlussfähigkeit _____	Art. 12
Pflichten und Kompetenzen _____	Art. 13
Präsidium _____	Art. 14
Rechtsweg _____	Art. 15

V. Schlussbestimmung

Inkrafttreten _____	Art. 16
---------------------	---------

Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 21. März 2012

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Schulstufen ¹ Die Gemeinde führt folgende Schulstufen:

- a) Kindergartenstufe
- b) Primarstufe
- c) Sekundarstufe I

Sie kann diesen Auftrag in Kooperation mit anderen Gemeinden wahrnehmen.

² Der Schulrat kann fremdsprachige Kinder verpflichten, den Kindergarten zu besuchen.

Art. 2

Schulpflicht, Schulort, Unentgeltlichkeit Die Schulpflicht, der Schulort sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht.

Art. 3

Blockzeit Die Gemeinde gewährleistet auf der Kindergarten- und Primarstufe die kantonal vorgeschriebene Blockzeit.

Art. 4

Tagesstrukturen Die Gemeinde bietet weitergehende Tagesstrukturen an, sofern die Voraussetzungen gemäss kantonalem Schulgesetz erfüllt sind.

Art. 5

Zusätzliche Angebote ¹ Die Gemeinde kann zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit schaffen.

² Sie kann spezielle Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen einrichten.

Art. 6

Sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich ist die Gemeinde zuständig.

Art. 7

Talentschule,
Talentklassen

Die Gemeinde kann eine Talentschule bzw. Talentklassen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Talenten führen.

Art. 8

Beurteilung, Promotion und Übertritt

Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach kantonalem Recht.

II. Lehrpersonen

Art. 9

Anstellungsverhältnis

¹ Die Lehrpersonen sind Angestellte der Gemeinde.

² Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung des kantonalen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

³ Das erste Schuljahr gilt als Probejahr.

III. Schulleitung

Art. 10

Schulleitung

¹ Die Gemeinde setzt alleine oder zusammen mit einer Regionsgemeinde eine Schulleitung ein.

² Die Schulleitung untersteht dem kommunalen Anstellungs- und Besoldungsgesetz sowie den Bestimmungen des kantonalen Schulgesetzes.

³ Die Schulleitung ist für die operative Führung der Schule in pädagogischer, qualitativer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht im Rahmen des Budgets verantwortlich.

⁴ Sie erstellt in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen den Budgetentwurf zuhanden des Schulrats.

⁵ Die übrigen Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach dem kommunalen Pflichtenheft, der kantonalen Weisung zu den Beiträgen an Schulleitungen, dem kommunalen Schulreglement sowie dem Arbeitsvertrag.

IV. Schulrat

Art. 11

Organisation

¹ Dem Schulrat steht das für das Schulwesen zuständige Gemeindevorstandsmitglied vor. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

² Der Schulrat wird von dem für das das Schulwesen zuständige Gemeindevorstandsmitglied einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn zwei Mitglieder des Schulrates dies verlangen.

³ Der Schulleiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulrates teil.

⁴ Zu den Sitzungen des Schulrates können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

⁵ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 12

Beschlussfähigkeit

¹ Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

² Bei Geschäften von grosser politischer Bedeutung bezieht der Schulrat den Gemeindevorstand bei der Beschlussfassung in angemessener Form mit ein.

Art. 13

Pflichten und Kompetenzen

¹ Der Schulrat beaufsichtigt die Schule und vollzieht die kantonale und kommunale Schulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind. Die Hauptaufgaben des Schulrats bestehen in der strategischen Ausrichtung der Schule und der Sicherstellung der operativen Führung.

² Ihm obliegen insbesondere:

1. Entscheid über die Vorverlegung beziehungsweise den Aufschub des Eintritts in die Kindergarten- und Primarstufe;
2. Entscheid über die Fortsetzung des Schuljahres in einer unteren Klasse bei Überforderung eines Kindes;
3. Entscheid betreffend das Überspringen einer Klasse;

4. Entscheid über zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder;
5. Entscheid über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich;
6. Entscheid über den Schulausschluss eines Kindes während der obligatorischen Schulzeit;
7. Entscheid über die vorzeitige Entlassung eines Kindes frühestens nach acht obligatorischen Schuljahren;
8. Entscheid über den Besuch weiterer Schuljahre nach Erfüllung der obligatorischen Schulzeit;
9. Entscheid über den Schulausschluss während des nachobligatorischen Schulbesuches;
10. Entscheid über die Aufnahme eines Kindes einer anderen Schulträgerschaft sowie über das Schulgeld;
11. Festlegung der Ferien – mit Ausnahme der Herbst- und Weihnachtsferien – in Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region sowie der Obligatorisch-Erklärung besonderer Schulanlässe an freien Nachmittagen oder Samstagen;
12. Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und der Schulleitung;
13. Erlass eines Pflichtenheftes für die Schulleitung;
14. Ahndung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Schulgesetzes (Pflichten der Erziehungsberechtigten);
15. Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes;
16. Entscheid über die Teilnahme einzelner Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen an Massnahmen, welche diese Begabungen fördern, sowie eine Beteiligung der Eltern an den dadurch entstehenden Kosten;
17. Entscheid über obligatorischen Kindergartenbesuch für fremdsprachige Kinder;

18. Der Schulrat erlässt ein Schulreglement. Dieses enthält insbesondere:

- Allgemeine Bestimmungen
- Das Organisationsstatut der Schule
- Richtlinien zur Schulführung
- Die Disziplinarordnung
- Die Hausordnung
- Die Absenz- und Urlaubsregelung für Schüler
- Die Weiterbildung und den Weiterbildungsurlaub der Lehrpersonen und der Schulleitung

Art. 14

Präsidium

¹ Das für das Schulwesen zuständige Gemeindevorstandsmitglied vertritt den Schulrat gegen aussen, bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

² In dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, trifft sie bzw. er die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

V. Rechtspflege

Art. 15

Rechtsweg

¹ Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und des für das Schulwesen zuständige Gemeindevorstandsmitglieds können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.

² Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt.

³ Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen.

VI. Schlussbestimmungen

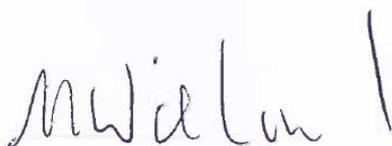
Art. 16

Inkrafttreten Dieses Schulgesetz tritt nach der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement auf den 1. August 2021 in Kraft und ersetzt die bisherige Schulordnung vom 28. Mai 2009.

Durch die Gemeindeversammlung beschlossen am 25. Mai 2021.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin



Martin Wieland

Daniela Camenisch

**Vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
genehmigt gemäss Departementsverfügung vom**

Der Vorsteher:

